

Qualitätssicherung im Brandschutz

Merkblatt



Qualitätssicherung im Brandschutz

1. Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2016)
- Brandschutznorm VKF vom 1. Januar 2015
- Brandschutzrichtlinie VKF Qualitätssicherung im Brandschutz vom 1. Januar 2015

2. Allgemeines

Alle Bauten und Anlagen werden im Rahmen des Brandschutzbewilligungsverfahrens in eine der vier Qualitätssicherungsstufen (QSS) 1 bis 4 eingeteilt.

3. Pflichten Eigentümer-Nutzerschaft

- a Sie stellen während dem gesamten Lebenszyklus einer Baute oder Anlage eine wirkungsvolle Qualitätssicherung sicher und treffen zur Gewährleistung der Brandsicherheit organisatorisch und personell die notwendigen Massnahmen.
- b Sie benennen für die Planungs- und Bauzeit eine für die Qualitätssicherung verantwortliche Person (QS-Verantwortlicher Brandschutz) mit der erforderlichen Fachkompetenz. Diese umfasst angewandtes Wissen in Qualitätssicherung sowie die erforderlichen Kenntnisse der Brandschutzvorschriften und deren objektspezifische Umsetzung (Brandschutzkonzept, Nachweise etc.)
- c Sie unterzeichnen vor dem Bezug der Baute rechtsgültig die Übereinstimmungserklärung und bestätigen damit der Brandschutzbehörde die vollständige und mängelfreie Umsetzung aller geplanten und notwendigen Brandschutzmassnahmen. Fehlt das erforderliche Fachwissen, so kann sich die Eigentümer-Nutzerschaft auf die Übereinstimmungserklärung des QS-Verantwortlichen Brandschutz stützen.

4. Anforderungen an QS-Verantwortliche Brandschutz

In Abhängigkeit der Qualitätssicherungsstufe (QSS) muss der QS-Verantwortliche Brandschutz über eine entsprechende Ausbildung (Brandschutzfachmann-/Experte VKF oder vergleichbare Ausbildung) verfügen (Übergangsfrist für den Nachweis der Qualifikation bis 31.12.2019. Bis dahin genügt nachgewiesene praktische Erfahrung):

QSS	Beispiel Nutzungen	Anforderungen
1	Wohnen, Büro, Schule, Parking, Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe mit kleiner oder mittlerer Brandbelastung ($\leq 1'000 \text{ MJ/m}^2$) etc.	Angewandtes Wissen in Qualitätssicherung, gute Kenntnisse der Brandschutzvorschriften, behördliche Abläufe etc.
2	Beherbergungsbetriebe [b] und [c], Verkaufsgeschäfte, Räume mit grosser Personenbelegung, Hochhäuser etc.	Vertiefte Kenntnisse der obigen Anforderungen, Brandschutzfachmann VKF oder ähnliche Ausbildung.
3	Beherbergungsbetrieb [a], Hochhäuser, Bauten unbekannter Nutzung etc.	Zusätzlich zu den obigen Anforderungen Kenntnisse im Erstellen von Brandschutznachweisen und in der Anwendung von Nachweisverfahren, Brandschutzexperte VKF oder ähnliche Ausbildung.
4	Grossbauten mit ausgedehnten Nutzungen, hohe Brandrisiken.	Objektspezifische Festlegung der Anforderungen.